

Anweisungen für das Verhalten im Schadenfall - Warentransportpolice –

In Vollmacht der beteiligten Versicherungs-Gesellschaften

Der Versicherte hat den Schadenfall unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen.

1. Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, den Versicherern jede notwendige Auskunft zu erteilen und deren Anweisungen zu befolgen.
2. Äußerlich erkennbare Schäden sind bei Ablieferung des Umzugsgutes gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer, spätestens jedoch einen Tag nach Ablieferung, festzustellen und schriftlich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ablieferung schriftlich nachgemeldet werden.
3. Bei Schäden, die voraussichtlich den Betrag von EUR 2.000,00 oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung übersteigen, ist dies dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen, damit dieser den zuständigen Havariekommissar einzuschalten kann.
4. Der Versicherte ist verpflichtet, alle Rechte gegen Dritte zu wahren. Rückgriffsrechte sind auf Verlangen schriftlich abzutreten. Versäumt der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig, zum Nachteil der Versicherer, diese Rechte gegen Dritte geltend zu machen, sind die Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit.
5. Der Versicherte hat zum Nachweis des Entschädigungsanspruches die von den Versicherern geforderten Unterlagen einzureichen.

Ihr Schaden wird von Ihrem Auftragnehmer zur Bearbeitung an die SVG Assekuranz-Service Berlin und Brandenburg GmbH, Telefon: +49 (30) 25 383 180, E-Mail: berlin@svg-assekuranz.de weitergereicht. Bitte stellen Sie zusammen mit Ihrem Auftragnehmer dazu folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung:

- | | |
|--|---|
| a) Schadenmeldung | i) Bescheinigung des Schadens/Schadenprotokoll |
| b) Versicherungszertifikat/Einzel-Police | j) Umzugsgutliste |
| c) Schadenbeschreibung | k) Packliste des Umzugsspediteurs am Absendeort |
| d) Schadenhöhe ggf. geschätzt | l) Frachtbrief |
| e) Anschaffungsbeleg sofern vorhanden | m) Havarie-Zertifikat |
| f) Schadenrechnung bzw. Kostenvoranschläge für Reparaturen | n) Bestätigung für Lagerdauererlängerungen sofern beantragt |
| g) Anschaffungsjahr des beschädigten Gutes | o) Zustandsbericht bei KFZ/Motoradtransporten |
| h) Bildmaterial des beschädigten Gutes | p) Schriftwechsel über Ersatzansprüche gegen Dritte |

Zur schnellen und reibungslosen Schadenabwicklung sollten Sie diese Unterlagen und Informationen unverzüglich einreichen.

In Streitfällen mit dem Versicherungsunternehmen können Sie folgende Schlichtungsstelle kontaktieren: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin.